

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 4 Absatz 6 Krankenpflegegesetz (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 1a, 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14. Juni 2018 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat die Genehmigung gemäß § 4 Absatz 6 KrPflG mit Schreiben vom 13. August 2018 (Aktenzeichen: 34-5418.2-005/6) erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges
- § 2 Graduierung und Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- § 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 6 Prüfungsausschuss, Prüfer und Prüferinnen für die staatliche Prüfung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung

- § 8 Orientierungsprüfung
- § 8a Umfang und Art der Orientierungsprüfung
- § 8b Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
- § 8c Zeugnis über die Orientierungsprüfung

B. Zwischenprüfung

- § 9 Zwischenprüfung

C. Bachelor-Prüfung

- § 10 Zweck der Prüfung
- § 11 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 12 Zeitpunkt der Bachelor-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 13 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 16 Meldung und Zulassung zur staatlichen Prüfung
- § 17 Mündliche und mündlich-praktische Prüfungsleistungen
- § 18 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 19 Niederschrift über die staatliche Prüfung
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Bachelorarbeit

- § 21 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 22 Zulassungsverfahren
- § 23 Bachelorarbeit
- V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**
- § 25 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 26 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen
- VII. Gesamtnotenbildung**
- § 27 Bildung der Bachelor-Gesamtnote, Festlegung der Prüfungsnoten für die staatliche Prüfung
- VIII. Prüfungszeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen**
- § 28 Zeugnis über die Bachelorprüfung und weitere Nachweise
- § 29 Urkunde
- § 30 Zeugnis über die staatliche Prüfung; Erlaubnisurkunde
- § 31 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- IX. Schlussbestimmungen**
- § 32 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 33 Schutzbestimmungen
- § 34 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges

(1) ¹Der Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) gliedert sich in fachspezifische Leistungen und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale). ²Zugleich vermittelt der Studiengang die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Krankenpfleger“ nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Krankenpflegegesetz (KrPflG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend den Vorgaben des KrPflG sowie der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Ausbildungsinhalte. ³Daher muss vor Beginn des Studiums der Nachweis über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß § 5 Nr. 1 KrPflG erbracht werden. ⁴In dem Studiengang ist zudem die staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KrPflG integriert.

(2) ¹Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. ²Dabei wird, sofern im Modulhandbuch keine abweichende Regelung getroffen ist, für einen ECTS-Punkt eine Arbeitsbelastung (workload) des bzw. der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(3) ¹Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ³Zudem enthalten diese Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch besondere Bestimmungen für die

staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KrPflG als eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Krankenpfleger“. ⁴Für die Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen hat, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) ¹Der Studienumfang entspricht 210 ECTS-Punkten, von denen 9 ECTS-Punkte auf das Modul „Bachelorarbeit“ und 180 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ²Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 ECTS-Punkte. ³Neben der Bachelorarbeit kann in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(6) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sieben Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(8) Der Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung kann Regelungen zu einem obligatorischen und/oder einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

§ 2 Graduierung und Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelor of Science-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

(2) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 KrPflG wird außerdem vom Regierungspräsidium Tübingen auf Antrag die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 KrPflG zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Krankenpfleger“ erteilt. ²Das Bestehen der Bachelor-Prüfung ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 KrPflG zum Führen der Berufsbezeichnung.

§ 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) ¹Im Bachelor-Studiengang wird ein Bachelor-Fach studiert und es werden die Ausbildungsinhalte in der Gesundheits- und Krankenpflege zur Ausübung dieses Berufes erworben. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung und werden im für das Semester herausgegebenen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

(2) ¹Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der

Universität Tübingen. ²Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind für den Zeitraum zwischen dem ersten und dem einschließlich siebten Semester vorgesehen, sofern im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen – mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KrPflG bilden – und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bilden die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen und die Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege der Hochschule Esslingen einen Prüfungsausschuss. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn oder sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden jeweils von den in Satz 1 genannten Fakultäten bestellt. ³Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird abwechselnd für die Dauer einer Amtszeit einmal von der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und einmal von der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege der Hochschule Esslingen bestellt, beginnend mit einer Bestellung durch die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen. ⁴Das den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Verhinderungsfall vertretende Mitglied wird für die Dauer einer Amtszeit von der Fakultät bestellt, welche jeweils nicht den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden jeweils von der Fakultät der Hochschule bestellt, der sie angehören. ⁶Personen aus der Gruppe der Studierenden werden abwechselnd für die Dauer einer Amtszeit einmal von der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und einmal von der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege der Hochschule Esslingen bestellt, beginnend mit einer Bestellung durch die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen.

⁷Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. vier Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, von denen zwei der Universität Tübingen und zwei der Hochschule Esslingen angehören,
2. zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen, von denen eine der Universität Tübingen und eine der Hochschule Esslingen angehört,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden des Bachelor-Studiengangs Pflege (mit beratender Stimme).

⁸Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor oder eine Professorin führen. ⁹Der oder die Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ¹⁰Darüber hinaus kann der Ausschuss dem oder der Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ¹¹Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ¹²Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ¹³Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der

Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Bachelorarbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Absatz 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Der Rektor oder die Rektorin oder ein von ihm oder ihr benannter Vertreter oder eine von ihm oder ihr benannte Vertreterin ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der nach § 4 gebildete Prüfungsausschuss bestellt im Rahmen seiner Zuständigkeit Prüfer oder Prüferinnen und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer oder Beisitzerinnen für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. ³Studienbegleitende Prüfungsleistungen finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin oder einem Prüfer statt. ⁴Vorschläge des Kandidaten oder der Kandidatin für potentielle Prüfer oder Prüferinnen können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁵Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll. ⁶Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und ferner akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüfer und Prüferinnen fungieren, wenn Prüfer und Prüferinnen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer oder Prüferin, welches als Prüfer oder Prüferin für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die

Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer oder eine Prüferin bestellt.

(4) Für Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen gelten § 4 Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfer und Prüferinnen für die staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KrPflG umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil; sie besteht aus den Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6 sowie 6.6 bzw. 6.7, welche im Modulhandbuch genauer spezifiziert sind.

(2) Der Prüfungsausschuss zur Durchführung, Abnahme und Benotung der staatlichen Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1. einem fachlich geeigneten Vertreter bzw. einer fachlich geeigneten Vertreterin des Regierungspräsidiums Tübingen oder einer von dieser Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. einer oder einem Beauftragten des für den Studiengang zuständigen Studiendekans oder der für den Studiengang zuständigen Studiendekanin der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen,
3. mindestens drei Fachprüfer oder Fachprüferinnen, die in dem Studiengang lehren und von denen mindestens eine Person Arzt oder Ärztin ist, sowie
4. mindestens ein Fachprüfer oder eine Fachprüferin, der oder die als Praxisanleitender oder –anleitende den Kandidaten oder die Kandidatin überwiegend ausgebildet haben.

(3) ¹Das Regierungspräsidium Tübingen bestellt die Mitglieder nach Absatz 2 sowie ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. ²Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Studiengangsleitung bestimmt.

(4) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag der Studiengangsleitung die Fachprüfer oder Fachprüferinnen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für die Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden. ²Die schriftliche Prüfung in Modul Nr. 1.1.5 als schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung ist von mindestens zwei Personen als Fachprüfende zu bewerten. ³Die mündliche Prüfung in Modul Nr. 1.1.6 als Teil der staatlichen Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfern oder Fachprüferinnen abgenommen und benotet. ⁴Die mündlich-praktische Prüfung in Modul Nr. 6.6 bzw. 6.7 als praktischer Teil der staatlichen Prüfung wird von mindestens je einer Person nach § 6 Absatz 2 Nr. 3 und 4 abgenommen und benotet.

(5) Das Regierungspräsidium Tübingen kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten

Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 20 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der nach § 4 gebildete Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Die Entscheidung über eine Anrechnung trifft der nach § 4 gebildete Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen. ²Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ³Leistungen, Abschlüsse sowie Studienzeiten, die auf die nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KrPflG vorgeschriebene Ausbildungszeit angerechnet werden, müssen durch eine Teilnahmebescheinigung nachgewiesen werden. ⁴Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ⁵Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1-3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 8 Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 8a Umfang und Art der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

§ 8b Zeitpunkt der Orientierungsprüfung

¹Die gemäß § 8a für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. ²Die als möglicher Bestandteil der Orientierungsprüfung vorgesehenen Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. ³Wer die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten. ⁴Hierüber entscheidet der nach § 4 gebildete Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des oder der Studierenden geschehen.

§ 8c Zeugnis über die Orientierungsprüfung

(1) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die Einzelnoten der im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Module enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des nach § 4 gebildeten Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Eine Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird nicht errechnet.

B. Zwischenprüfung

§ 9 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung ist derzeit nicht vorgesehen.

C. Bachelor-Prüfung

§ 10 Zweck der Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regel-Abschluss auf dem Gebiet der Pflege; sie ist darüber hinaus gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 KrPflG eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 KrPflG zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegerin“. ²Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihren Studienfächern über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben;
- sie über die Kompetenzen und Fähigkeiten zur Ausübung der Tätigkeit als Gesundheits- und Krankenpfleger oder als Gesundheits- und Krankenpflegerin verfügen.

§ 11 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen einschließlich der staatlichen Prüfung und der Bachelorarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium; sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ²Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind und welche Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7 die staatliche Prüfung bilden.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,

8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

§ 12 Zeitpunkt der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelorprüfung ist entsprechend der festgesetzten Regelstudienzeit bis zum Ende des siebten Semesters abzulegen. ²Ist diese Frist überschritten, wird der oder die Studierende dahingehend informiert, dass er oder sie den Prüfungsanspruch verliert, wenn er oder sie die Bachelorprüfung nicht bis zum Ende des zehnten Semesters ablegt. ³Ist die Bachelorprüfung in der in Satz 2 genannten Frist einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der oder die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. ⁴Hierüber entscheidet der nach § 4 gebildete Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen; dies kann auch auf Antrag des oder der Studierenden geschehen.

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 13 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Module, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einem Modul oder einer Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der diesem Modul bzw. dieser Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die Erbringung von Studienleistungen ist vom Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Alle Vorschriften dieser Ordnung über Prüfungsleistungen gelten sinngemäß auch für jede einzelne Komponente einer Prüfungsleistung. ³Im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ⁴Der Besondere Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁵Die

Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, sind studienbegleitend im Sinne dieser Prüfungsordnung.⁶ Die Bachelorarbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Bachelorprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Bachelorarbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) ¹Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen – mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden – bzw. der Studienleistungen sind allen Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt zu geben.² Die Mitteilung der Prüfungstermine der Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, ist in § 16 Absatz 3 geregelt.

(4) ¹Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel, unter besonderen Prüfungsbedingungen oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich).² Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen.³ Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes.⁴ Ein Nachteilsausgleich darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung des Kandidaten oder der Kandidatin nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren.⁵ Ein Nachteilsausgleich findet nicht statt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin auch erweisen soll, dass er oder sie bestimmte Schwierigkeiten überwindet und damit die Kompetenzen besitzt, die durch die Prüfung ermittelt werden soll.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungsleistungen zu erbringen; anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt.² Beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetz Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.³ Regelungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung gehen vor.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden.² Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem von dem nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den von diesem Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

- (2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Tübingen in dem in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang eingeschrieben ist, und
 2. den Prüfungsanspruch (§ 32 Absatz 5 LHG) in dem in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang nicht verloren hat, und
 3. die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung in dem in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat, und
 4. die gemäß dem Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der nach § 4 gebildete Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der oder die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende in dem in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

⁵Andere Ablehnungsgründe sind bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, nicht zulässig. ⁶Für die Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, gilt zudem § 16.

§ 16 Meldung und Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) ¹Zusätzlich zur Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 15 müssen sich die Studierenden vor der Teilnahme an einer Prüfung in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7 als Teil der staatlichen Prüfung bis zu einem vom Regierungspräsidium Tübingen festgelegten Termin für die staatliche Prüfung anmelden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 6 entscheidet auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Studiengangsleitung fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. eine Bescheinigung des nach § 4 gebildeten Prüfungsausschusses, dass die Voraussetzungen nach § 15 Absatz 2 vorliegen und der Kandidat oder die Kandidatin nach § 15 zu einer Prüfung in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7 als Teil der staatlichen Prüfung zugelassen wird,
2. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
3. die Bescheinigung über die Teilnahme an den Studienveranstaltungen, deren Absolvierung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur staatlichen Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung vorgesehen ist,
4. bei Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung ggf. ein Nachweis über das von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 13 Absatz 3 des Besonderen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung bestimmte weitere Studium zum Erwerb von Ausbildungsinhalten.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung sollen dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 6 schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Mündliche und mündlich-praktische Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher und mündlich-praktischer Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen, Referate und Kolloquien sowie mündlich-praktische Prüfungen in simulierten oder realen Pflegesituationen. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus kann dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. ⁴Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat oder Kandidatin in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten. ⁵Die Dauer der mündlichen Prüfung in Modul 1.1.6 als Teil der staatlichen Prüfung beträgt je Kandidat oder Kandidatin 30-45 Minuten. ⁶Die mündliche Prüfung – mit Ausnahme der mündlichen Prüfung in Modul Nr. 1.1.6 als Teil der staatlichen Prüfung – findet in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern oder Prüferinnen und, soweit ein solcher oder eine solche hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer oder von der Beisitzerin zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung – mit Ausnahme des Ergebnisses der mündlichen Prüfung in Modul Nr. 1.1.6 als Teil der staatlichen Prüfung – ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben

(4) ¹Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. ³Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten und Kandidatinnen.

(5) ¹Durch die mündlich-praktischen Prüfungen weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der Pflege im Zusammenhang mit dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügt. ²Durch die mündlich-praktischen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin sein Pflegehandeln erläutern und reflektieren kann. ³Die Dauer einer mündlich-praktischen Prüfung beträgt je Kandidat oder Kandidatin in simulierten Pflegesituationen in der Regel 30 Minuten und in realen Pflegesituationen höchstens sechs Stunden.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlich-praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern oder Prüferinnen zu unterzeichnen ist.

§ 18 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und die schriftliche Ausarbeitung eines Referats. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er

oder sie eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten oder einer Kandidatin, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 19 Niederschrift über die staatliche Prüfung

Über die staatliche Prüfung (Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6 sowie 6.6 bzw. 6.7, die die staatliche Prüfung bilden) ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen; die Protokolle nach § 17 Absatz 3 und 6 sowie § 18 Absatz 3 sind Teil der Niederschrift.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen – mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden – werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen – mit Ausnahme der Module Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7 – lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote, soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für

die Module Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung beinhalten.

(4) ¹ Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Personen als Prüfer oder Prüferinnen bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ² Dabei gilt Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden.

(5) ¹ Soweit in dieser Ordnung die Bildung von Gesamtnoten für eine evtl. Orientierungs- oder eine evtl. Zwischenprüfung vorgesehen ist gelten, soweit im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend. ² Die Bildung der Bachelor-Gesamtnote ist in § 27 geregelt.

(6) ¹ Die Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, werden von den Fachprüfern und Fachprüferinnen gemäß § 6 Absatz 4 benotet. ² Die Leistungen in den Prüfungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2 = gut	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6 = ungenügend	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und wobei selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

³ Aus den Noten der Fachprüfer und Fachprüferinnen bildet in der Schlussitzung nach §13 des Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 6 im Benehmen mit den Fachprüfern und Fachprüferinnen die Note für die jeweilige Prüfung; dabei sind die Noten nach Satz 2 zu verwenden.

⁴ Die Note für die Prüfung in Modul Nr. 1.1.5 ist zugleich die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung, die Note für die Prüfung in Modul Nr. 1.1.6 ist zugleich die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung und die Note für die Prüfung in Modul Nr. 6.6 oder 6.7 als Teil der staatlichen Prüfung ist zugleich die Prüfungsnote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung.

⁵ Die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung ist zudem zugleich die Modulnote für das Modul Nr. 1.1.5, die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ist zudem zugleich die Modulnote für das Modul Nr. 1.1.6 und die Prüfungsnote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung ist zugleich die Modulnote für das Modul Nr. 6.6 oder 6.7, in dem die Prüfung abgelegt wurde; lautet die Prüfungsnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so lautet die Modulnote „nicht ausreichend“.

(7) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Bachelorarbeit

§ 21 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Bachelorarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 15 Absatz 2 erfüllt, und
2. die nach dieser Prüfungsordnung etwa geforderte Orientierungsprüfung in dem in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang bestanden hat, und
3. die nach dieser Prüfungsordnung etwa geforderte Zwischenprüfung in dem in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang bestanden hat, und
4. die im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 22 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten oder von der Kandidatin als Prüferin oder Prüfer vorgeschlagene Person zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 21 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungsanspruch (§ 32 Absatz 5 LHG) in dem in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang an einer Hochschule verloren hat und ob er oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

(2) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der nach § 4 gebildete Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der nach § 4 gebildete Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende in dem in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass der Verfasser oder die Verfasserin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist dem Bereich „Pflege“ zu entnehmen; es soll in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin nach § 5 im Rahmen des Moduls „Bachelorarbeit“ im siebten Semester gestellt werden. ⁴Findet der oder die Studierende

keine Themenstellung für die Bachelorarbeit, so sorgt der oder die Vorsitzende des nach § 4 gebildeten Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der oder die Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.⁵ Das Thema wird über den nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.⁶ Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 11 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann.² Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, in deutscher Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der nach § 4 gebildete Prüfungsausschuss.² Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zwei gebundenen Exemplaren beim nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss abzugeben und zusätzlich dort in einem vom nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen.³ Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.⁴ Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.⁵ Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des nach § 4 gebildeten Prüfungsausschusses.⁶ Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüfern oder Prüferinnen, die Frist einzuhalten, kann der nach § 4 gebildete Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer oder Prüferinnen bestellen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin hat der Bachelorarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er oder sie versichert, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er oder sie die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) ¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Personen als Prüfer oder Prüferin bewertet, von denen eine der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit sein kann.² § 20 Absatz 1 und soweit eine Bewertung durch mehr als eine Person vorgesehen ist § 20 Absatz 4 gelten entsprechend.³ Ist eine Bewertung durch mehr als eine Person vorgesehen und weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 voneinander ab oder lautet mindestens eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der oder die Vorsitzende des nach § 4 gebildeten Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers oder einer weiteren Prüferin ein.

(6) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend.² Sie werden von einer Person als Prüfer oder Prüferin bewertet und finden in zusätzlicher Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt; für die Benotung gilt § 20.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 24 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung – mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden – ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4, 0) bewertet wurde. ²Eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4, 0) ist und jede der Komponenten für sich genommen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4, 0) bewertet wurde; dies gilt nicht für die Module Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung beinhalten. ³Die Bachelorarbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein. ⁴Die Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, sowie der schriftliche, der mündliche und der praktische Teil der staatlichen Prüfung sind jeweils bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ benotet wurden. ⁵Die staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KrPflG ist bestanden, wenn der schriftliche, der mündliche und der praktische Teil der staatlichen Prüfung jeweils bestanden sind.

(2) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung – mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden – oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des nach § 4 gebildeten Prüfungsausschusses ihm oder ihr hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin eine Prüfung in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, nicht bestanden, so erhält er oder sie von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 6 dieser Ordnung eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist und die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ³Außer beim Nichtbestehen der Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, und der Bachelorarbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ⁴Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6 sowie 6.6 bzw. 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, erfolgt nach Absolvieren aller Prüfungen in diesen Modulen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, sowie nach der Schlussitzung nach § 13 des Besonderen Teils dieser Ordnung. ⁵Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Bachelorarbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, eine nach dieser Ordnung etwa vorgesehene Orientierungsprüfung oder eine nach dieser Ordnung etwa vorgesehene Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf seinen oder ihren Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch durch Ablauf einer Frist zur Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des

Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 25 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Wiederholung der als möglicher Bestandteil einer evtl. vorgesehenen Orientierungs- oder einer evtl. vorgesehenen Zwischenprüfung geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die dortigen Regelungen. ²Nichtbestandene Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, können einmal wiederholt werden. ³Sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ⁴Prüfungsanmeldungen gemäß § 15 Absatz 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ⁵Zur Wiederholung einer Prüfung in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7 als Teil der staatlichen Prüfung müssen sich die Studierenden erneut nach § 16 für die staatliche Prüfung anmelden. ⁶Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des vorangehenden Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung einer nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehenen Frist für die Orientierungsprüfung und einer nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehenen Frist für die Zwischenprüfung oder Bachelor-Prüfung – im selben Semester oder in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch im übernächsten Semester nach der erstmals nicht bestandenen Prüfung abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Die Wiederholungsprüfung der Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, ist im übernächsten Semester nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. ³Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 6 kann im Benehmen mit dem Vorsitzenden des nach § 4 gebildeten Prüfungsausschusses Ausnahmen zulassen; im Übrigen gilt § 13 Absatz 2 des Besonderen Teils dieser Ordnung. ⁴Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) ¹Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem oder der Studierenden auf Antrag gegenüber dem nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er oder sie zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann. ²Satz 1 findet keine Anwendung auf die Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6 sowie 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der

Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem oder der Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen. ³Satz 1 und 2 gelten nicht für die Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6 sowie 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 26 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

(1) ¹Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Absatz 1 Satz 1, 2 und Absatz 2 entsprechend.

VII. Gesamtnotenbildung

§ 27 Bildung der Bachelor-Gesamtnote, Festlegung der Prüfungsnoten für die staatliche Prüfung

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) Die Prüfungsnoten der bestandenen staatlichen Prüfung werden in einer Schlusssitzung gemäß § 13 des Besonderen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) ¹Die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote sowie die Festlegung der Prüfungsnoten der staatlichen Prüfung ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Für die Bachelor-Note gelten soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist § 20 Absatz 2 und § 20 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Ergebnisse der staatlichen Prüfung (Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5., 1.1.6 sowie 6.6 bzw. 6.7) werden im Zeugnis über die staatliche Prüfung jeweils als Einzelnoten ausgewiesen.

VIII. Prüfungszeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

§ 28 Zeugnis über die Bachelorprüfung und weitere Nachweise

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis. ²In das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird die Bachelor-Gesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird von dem Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen sowie dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege der Hochschule Esslingen und von dem oder der Vorsitzenden des nach § 4 gebildeten Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Kommission, des Europarats und der UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ihre ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich sowie im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen,
- die Modulnoten,
- die Note der Bachelorarbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, einer etwaig vorgesehenen mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten 10%	Grad A
die nächsten 25%	Grad B
die nächsten 30%	Grad C
die nächsten 25%	Grad D
die nächsten 10%	Grad E
nicht bestanden	Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der nach § 4 gebildete Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 29 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 Absatz 1 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen sowie dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege der Hochschule Esslingen unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 30 Zeugnis über die staatliche Prüfung; Erlaubnisurkunde

(1) Über die bestandene staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KrPflG und deren Ergebnisse wird nach § 8 Absatz 2 KrPflAPrV von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 6 ein Zeugnis erteilt; es wird mit dem Siegel des Regierungspräsidiums Tübingen versehen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 KrPflG für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 KrPflG stellt nach § 19 KrPflAPrV das Regierungspräsidium Tübingen eine Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Krankenpfleger“ aus.

§ 31 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat der oder die Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm oder ihr auf Antrag eine von dem oder der Vorsitzenden des nach § 4 gebildeten Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch durch Ablauf einer Frist zur Erbringung der Leistungen für die Bachelor-Prüfung erloschen ist.

(3) Studierende, die die staatliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsausschusses nach den § 6 eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind und die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 32 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung – mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden – gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er oder sie sich in der von dem nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich am fünften Werktag (ohne Samstag) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einschließlich am fünften Werktag (ohne Samstag) vor dem ersten Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder eines von ihm

oder ihr zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung – mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden – durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung – mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden – stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der nach § 4 gebildete Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der nach § 4 gebildete Prüfungsausschuss. ²Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 von dem nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) ¹Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin nach seiner oder ihrer Zulassung zur staatlichen Prüfung von einer Prüfung in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, zurück, so hat er oder sie den Grund für den Rücktritt unverzüglich dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 6 schriftlich mitzuteilen. ²Genehmigt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 6 den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. ³Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁴Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. ⁵Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Kandidat oder die Kandidatin, den Grund für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) ¹Versäumt ein Kandidat oder eine Kandidatin einen Prüfungstermin einer Prüfung in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, oder gibt er oder sie bei einer Prüfung in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er oder sie eine Prüfung in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. ²Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. ³Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 6. ⁴Absatz 5 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

(7) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 6 kann bei Kandidaten und Kandidatinnen, die die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, die betreffende Prüfung für nicht bestanden erklären. ²Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten staatlichen Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der staatlichen Prüfung zulässig.

(8) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

§ 33 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet; der nach § 4 gebildete Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ²Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Absatz 4 Nr. 5 LHG wird gewährleistet; der nach § 4 gebildete Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss hin berechtigt, eine nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehene Orientierungsprüfung und eine nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehene Zwischenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung etwaig hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung eine Frist für die Erbringung der Bachelor-Prüfung vorgesehen ist. ²Der oder die Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der nach § 4 gebildete Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁵Der nach § 4 gebildete Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem oder der Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor oder die Rektorin im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen.

(4) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 bis 3 ist § 7 KrPflG zu berücksichtigen.

§ 34 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung er oder sie getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen durch den nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden und soweit dadurch erforderlich durch den nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss die Bachelor-Gesamtnote entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ erklärt werden sowie eine nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa geforderte Orientierungsprüfung, eine nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa geforderte Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. ³Wird die Note einer Prüfung in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, nach Satz 1 berichtigt, so sind, soweit dadurch erforderlich, durch den nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss die Berichtigungen und Erklärungen nach Satz 2 vorzunehmen.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelor-Prüfung bzw. die staatliche Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absatz 1 und 2.

(4) ¹Die unrichtigen Prüfungszeugnisse sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls jeweils neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis der Bachelor-Prüfung ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung des nach § 4 gebildeten Prüfungsausschusses nach Absatz 1 (einschließlich Berichtigungen und Erklärungen nach Absatz 1 Satz 3) und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen. ⁴Über die Rücknahme bzw. den Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung entscheidet das Regierungspräsidium Tübingen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Absolventen oder der Absolventin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine oder ihre Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen – jeweils mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden – gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) Nach Abschluss der staatlichen Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin auf Antrag innerhalb einer Frist von bis zu drei Jahren Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen zu den Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, gewährt.

(4) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 36 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019.

Tübingen, den 15. August 2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 4 Absatz 6 Krankenpflegegesetz (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 1a, 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14. Juni 2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat die Genehmigung gemäß § 4 Absatz 6 KrPflG mit Schreiben vom 13. August 2018 (Aktenzeichen: 34-5418.2-005/6) erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung, Bachelor-Gesamtnote und Prüfungsnoten der staatlichen Prüfung**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- § 13 Schlussitzung zur Festlegung der Noten für die Prüfungen in den Modulen, die die staatliche Prüfung bilden bzw. der Prüfungsnoten der staatlichen Prüfung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit

hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B.Sc.) in Pflege dient der Aneignung von langfristigen, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteten grundlegenden wissenschaftlichen Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in Berufsfeldern der Pflege begründen und zur Ausübung der Tätigkeit als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger befähigen. ²Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Pflege ist in § 1 Absatz 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 210 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelor-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelor-Studium Pflege gliedert sich in sieben Semester. ²Das zweite Semester schließt mit der Orientierungsprüfung und das siebte Semester mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 210 Leistungspunkten, welches aus folgenden Modulen besteht:

Modul-Nr. (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modulbezeichnung	empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
1.1.1	Gesundheit und Lebenslauf	1	5
1.1.2	Selbstverständnis von Pflege	1	4
1.2.0	Anatomie, Physiologie und allgemeine Pharmakologie als Grundlagen für die Pflege	1	4
2.0	Feldspezifische Wahlvertiefung zur: Einführung in die Pflege im Krankenhaus, Kinderkrankenpflege sowie ambulante und stationäre Pflege in der Altenhilfe-1a	1	2
3.1	Methodik für Pflegende-1a	1	3
4.1	Systematische Anleitung am Lernort Praxis-1a	1	3
6.1	Praxisphase in pflegeberuflichen Handlungsfeldern-1	1	9
1.2.1	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen im Gesundheits- und Pflegewesen	2	4
1.2.2	Medizinische Diagnostik und Therapie in ausgewählten Feldern der Medizin und Pflege-1	2	9
2.1.1	Feldspezifische Wahlvertiefung zur: Pflege im Krankenhaus-1b (Wahlpflichtmodul) ¹⁾	2	2
2.2.1	Feldspezifische Wahlvertiefung zur: Kinderkrankenpflege-1b (Wahlpflichtmodul) ¹⁾	2	2
2.3.1	Feldspezifische Wahlvertiefung zur: Ambulanten und stationären Pflege in der Altenhilfe-1b	2	2

	(Wahlpflichtmodul) ¹⁾		
3.2	Methodik für Pflegende-1b	2	3
4.2	Systematische Anleitung am Lernort Praxis-1b	2	3
6.2	Praxisphase in pflegeberuflichen Handlungsfeldern-2	2	9
1.2.3	Medizinische Diagnostik und Therapie in ausgewählten Feldern der Medizin und Pflege-2	3	13
2.1.2	Feldspezifische Wahlvertiefung zur: Pflege im Krankenhaus-2a (Wahlpflichtmodul) ²⁾	3	2
2.2.2	Feldspezifische Wahlvertiefung zur: Kinderkrankenpflege-2a (Wahlpflichtmodul) ²⁾	3	2
2.3.2	Feldspezifische Wahlvertiefung zur: Ambulanten und stationären Pflege in der Altenhilfe-2a (Wahlpflichtmodul) ²⁾	3	2
3.3	Methodik für Pflegende-2a	3	3
4.3	Systematische Anleitung am Lernort Praxis-2a	3	3
6.3	Praxisphase in pflegeberuflichen Handlungsfeldern-2a	3	9
1.1.3	Reflexion von pflegeberuflichen Situationen aus ethischer und rechtlicher Perspektive sowie Nachhaltigkeit in der Pflege	4	7
1.2.4	Pflege in sozialen Kontexten	4	6
2.1.3	Feldspezifische Wahlvertiefung zur: Pflege im Krankenhaus-2b (Wahlpflichtmodul) ²⁾	4	2
2.2.3	Feldspezifische Wahlvertiefung zur: Kinderkrankenpflege-2b (Wahlpflichtmodul) ²⁾	4	2
2.3.3	Feldspezifische Wahlvertiefung zur: Ambulanten und stationären Pflege in der Altenhilfe-2b (Wahlpflichtmodul) ²⁾	4	2
3.4	Methodik für Pflegende-2b	4	3
4.4	Systematische Anleitung am Lernort Praxis-2b	4	3
6.4	Praxisphase in pflegeberuflichen Handlungsfeldern-4	4	9
1.1.4	Pflegewissenschaftlich fundierte Interventionen in komplexen Pflegesituationen-1	5	12
2.1.4	Feldspezifische Wahlvertiefung zur: Pflege im Krankenhaus-3a (Wahlpflichtmodul) ²⁾	5	2
2.2.4	Feldspezifische Wahlvertiefung zur: Kinderkrankenpflege-3a (Wahlpflichtmodul) ²⁾	5	2
2.3.4	Feldspezifische Wahlvertiefung zur: Ambulanten und stationären Pflege in der Altenhilfe-3a (Wahlpflichtmodul) ²⁾	5	2
3.5	Methodik für Pflegende-3a	5	3
4.5	Systematische Anleitung am Lernort Praxis-3a	5	3
6.5	Praxisphase in pflegeberuflichen Handlungsfeldern-5	5	10
1.1.5	Pflegewissenschaftlich fundierte Interventionen in komplexen Pflegesituationen-2	6	12
2.1.5	Feldspezifische Wahlvertiefung zur: Pflege im Krankenhaus-3b (Wahlpflichtmodul)	6	2
2.2.5	Feldspezifische Wahlvertiefung zur: Kinderkrankenpflege-3b (Wahlpflichtmodul)	6	2
2.3.5	Feldspezifische Wahlvertiefung zur: Ambulanten und stationären Pflege in der Altenhilfe-3b (Wahlpflichtmodul)	6	2
3.6	Methodik für Pflegende-3b	6	3
4.6	Systematische Anleitung am Lernort Praxis-3b	6	3
6.6	Praxisphase in pflegeberuflichen Handlungsfeldern-6 ³⁾	6	10
1.1.6	Steuerung von Versorgungsprozessen und deren Rahmenbedingungen und berufliches Selbstverständnis in der interdisziplinären Zusammenarbeit	7	11
6.7	Praxisphase in pflegeberuflichen Handlungsfeldern-7 ³⁾	7	10

5.1	Bachelorarbeit (einschließlich etwaig geforderter mündlicher Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums / mündlicher Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit / zur Bachelor-Arbeit gehörigem Abschluss-Kolloquium)	7	9
-----	---	---	---

¹⁾ Es ist eines der Module „Feldspezifische Wahlvertiefung“ mit den Modul-Nummern 2.1.1, 2.2.1 oder 2.3.1 zur wählen.

²⁾ Wird das Modul Nr. 2.1.1 gewählt, so müssen die Module Nr. 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4 absolviert werden. Wird das Modul Nr. 2.2.1 gewählt, so müssen die Module Nr. 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 absolviert werden. Wird das Modul Nr. 2.3.1 gewählt, so müssen die Module Nr. 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 absolviert werden.

³⁾ Wird das Modul Nr. 2.1.1 gewählt, wird die praktische Prüfung in Modul Nr. 6.6 als praktischer Teil der staatlichen Prüfung abgelegt; wird das Modul Nr. 2.2.1 oder 2.3.1 gewählt, wird die praktische Prüfung in Modul Nr. 6.7 als praktischer Teil der staatlichen Prüfung abgelegt.

(3) ¹Die im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerbenden Leistungspunkte werden in den Modulen mit den Modul-Nummern (vgl. Tabelle in Absatz 2) 1.1.3 (5 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen), 1.2.4 (4 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen), 3.1 (2 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen), 3.2 (3 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen), 3.4 (2 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen), 3.5 (2 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 3.6 (3 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹ Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika,
4. Tutorien, Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist deutsch.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. aus dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul Nr. 1.1.2 „Selbstverständnis von Pflege“
- Modul Nr. 1.2.2 „Medizinische Diagnostik und Therapie in ausgewählten Feldern der Medizin und Pflege-1“
- Modul Nr. 6.2 „Praxisphase in pflegeberuflichen Handlungsfeldern-2“

(2) Eine Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird nicht errechnet.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung ist derzeit nicht vorgesehen.

VI. Bachelor-Prüfung, Bachelor-Gesamtnote und Prüfungsnoten der staatlichen Prüfung

§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 21 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 150 ECTS-Punkten aus Veranstaltungen der Module Nr. 1.1.1 bis 6.6, ohne die Module Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 und 6.7 (vgl. Übersicht § 3 Absatz 2).

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 23 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 27 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Note des Moduls „Bachelorarbeit“ (Bachelorarbeit und eventuell für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und aller Noten der übrigen benoteten Module. ²Dabei wird das Modul „Bachelorarbeit“ zweifach, d.h. mit 18 Leistungspunkten, gewichtet.

§ 13 Schlusssitzung zur Festlegung der Noten für die Prüfungen in den Modulen, die die staatliche Prüfung bilden bzw. der Prüfungsnoten der staatlichen Prüfung

(1) ¹Die Festlegung der Noten für die Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1.5, 1.1.6, 6.6 bzw. 6.7, die die staatliche Prüfung bilden, und damit zugleich der Prüfungsnoten für den schriftlichen, den mündlichen und den praktischen Teil der staatlichen Prüfung erfolgt in einer Schlusssitzung, die von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geleitet wird. ²In der Schlusssitzung sollen alle Fachprüfer und Fachprüferinnen anwesend sein, die die betreffenden Prüfungen benotet haben. ³Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 6 des Allgemeinen Teil dieser Ordnung kann Ausnahmen von der vorgesehenen Anwesenheit zulassen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung teilt im Anschluss an die Schlusssitzung die Prüfungsnoten mit und trifft, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen hat, die weiteren Entscheidungen, insbesondere zu Art, Inhalt und Umfang des zu absolvierenden weiteren Studiums zum Erwerb von Ausbildungsinhalten als Voraussetzung für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019.

Tübingen, den 15. August 2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor